

HAUSORDNUNG

für die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage **Kapellenstraße 18**, 6890 Lustenau

ALLGEMEINES

- 1) Die Eigentümer verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme, zur schonenden Behandlung und Pflege des gemeinsamen Eigentums und zur Einhaltung dieser Hausordnung.
- 2) Die Nutzung des gemeinsamen Eigentums und die nachbarschaftlichen Beziehungen zu den Nachbarliegenschaften werden u. a. auch durch die in den Kauf- und Wohnungseigentumsverträgen übernommenen Dienstbarkeiten und Vereinbarungen bestimmt.

GEMEINSCHAFTSRÄUME/GARAGE

- 1) Die Gemeinschaftsräume sind widmungsgemäß zu verwenden und sauber zu halten. Das Spielen (Rollschuhfahren usw.), die Reinigung von Gegenständen (Kleider, Schuhe usw.) und jede Art von Lärmbelästigung sind untersagt.
- 2) Kraftfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Parkflächen sind ausschließlich für diesen Zweck vorgesehen und stellen keine Lagerflächen dar.

REINIGUNG/REINHALTUNG

- 1) Die Reinigung sämtlicher Gemeinschaftsräume und –flächen im und um das Haus obliegen dem Hausmeister (mit festgelegtem Aufgabenbereich), der von der Mehrheit der Eigentümer vorgeschlagenen bzw. der auf der Miteigentümerversammlung bestimmten Person/en.
- 2) Wer Verunreinigungen selbst oder durch eine zu ihm gehörende Person verursacht und damit zu vertreten hat, ist verpflichtet, diese unverzüglich wieder zu beseitigen.
- 3) Private Reinigungsarbeiten, wie das Ausklopfen und Ausbürsten von Teppichen, dürfen nur an dem dafür geeigneten Ort und ohne Nachteil für andere, für aufgehängte Wäsche oder für spielende Kinder, ausgeführt werden.

RUHE UND ORDNUNG

- 1) Generell ist jede unnötige Lärmbelästigung tunlichst zu vermeiden.
- 2) Während der Nachtruhe (22.00 bis 7.00 Uhr) und der Mittagsruhe (12.00 bis 14.00 Uhr) sind Arbeiten, die mit Hämmern, Klopfen, Bohren usw. verbunden sind, zu unterlassen und sollen Kinder zur Ruhe angehalten werden. Radios und Fernsehgeräte sind mit Zimmerlautstärke zu betreiben und das Musizieren ist während dieser Ruhezeit nicht gestattet.
- 3) Das Halten von Haustieren wird mit mehrheitlicher Zustimmung der Eigentümergemeinschaft geduldet, solange damit keine unzumutbaren Störungen und Verunreinigungen verbunden sind. Hunde sind innerhalb der Wohnanlage an der Leine zu führen. Bei wie-

derholten Störungen bzw. Verunreinigungen kann die Mehrheit der Eigentümer die Entfernung des Tieres verlangen.

- 4) Auf Fensterbänken und Balkonen dürfen keine Blumentöpfe, Käfige usw. aufgestellt werden, welche die Sauberkeit und das Aussehen des Gebäudes beeinträchtigen. Es ist darauf zu achten, daß die Fassade nicht verschmutzt wird (z. B. durch Gießwasser). Das Entstauben und Ausklopfen von Teppichen, Decken etc. aus Fenstern oder über die Balkonbrüstung ist nicht erlaubt. Wäsche darf nicht über die Höhe der Balkonbrüstung gehängt werden.
- 5) Die Vorschriften der Abfallbeseitigung und Mülltrennung sind einzuhalten.
- 6) Jeder Wohnungseigentümer bzw. Wohnungsbesitzer hat für die Entsorgung von Werbematerial, Zeitungen usw. selbst zu sorgen, dies ist nicht Aufgabe des Reinigungsdienstes.
- 7) Die Lagerung von gefährlichen und leicht brennbaren Stoffen, wie Flaschengas, Benzin, Petroleum usw. in den Wohnungen und der Tiefgarage ist wegen der damit verbundenen Gefahren verboten.

Lustenau, am 16.04.2002